

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.05.2024

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-8/24

Nummer:

Z-56.421-947

Geltungsdauer

vom: **30. Mai 2024**

bis: **30. Mai 2029**

Antragsteller:

BASWAacoustic AG

Marmorweg 10

6283 Baldegg

SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:

Akustiksysteme

**"BASWA Phon Base", "BASWA Phon Classic Top", "BASWA Phon Fine", "BASWA Phon
Classic Base" und "BASWA Phon Classic Fine" als nichtbrennbare Baustoffe**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

Der Gegenstand ist erstmals am 5. Februar 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Akustiksysteme,

- "BASWA Phon Base",
- "BASWA Phon Classic Top",
- "BASWA Phon Fine",
- "BASWA Phon Classic Base" und
- "BASWA Phon Classic Fine"

genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Die Akustiksysteme dürfen als Wand- und Deckenbekleidung, aufgeklebt auf nichtbrennbarem Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Mindestdicke $d = 6$ mm; Mindestrohdichte $\rho = 600$ kg/m³) verwendet werden.

(2) Aufgrund der vorstehend angegebenen Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1 und des nachgewiesenen Glimmverhaltens dürfen die Akustiksysteme als nichtbrennbare Baustoffe im Sinne der Landesbauordnungen verwendet werden.

(3) Die Eignung der Akustiksysteme für Anwendungen, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

(4) Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, die mit den Akustiksystemen verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.

(5) Die Akustiksysteme dürfen nicht der direkten Beanspruchung durch Witterung im Freien ausgesetzt werden. Eine Verwendung in Bereichen, die vor Niederschlag geschützt sind (z. B. unter Balkondecken), ist zulässig.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Akustiksysteme müssen aus den nachfolgend angegebenen Komponenten bestehen und hinsichtlich ihres Aufbaus den Angaben in Anlage 1 entsprechen.

(2) Für die Verklebung der Akustiksysteme auf dem Untergrund ist entweder der Klebspachtel "BASWAfix C" (zementbasiert) oder der Klebspachtel "BASWAfix K" (gipsbasiert) zu verwenden.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten an ihr Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

(3) Als Akustikplatten sind die werkseitig vorbeschichteten "BASWA Phon-Akustikplatten" zu verwenden, die aus den Komponenten gemäß Anlage 1 mit den dort angegebenen Kennwerten hergestellt werden.

(4) Als Füllstoff für die V-Fugen zwischen den werkseitigen Vorbeschichtungen der stumpf gestoßenen "BASWA Phon-Akustikplatten" der Akustiksysteme ist der pastöse Fugenfüller "BASWA Phon Fill" zu verwenden.

(5) Soweit für das jeweilige Akustiksystem erforderlich (s. Anlage 1) ist als Grundbeschichtung die mikroporöse, pastöse Beschichtungsmasse "BASWA Phon Base" zu verwenden.

(6) Als Deckbeschichtung für das jeweilige Akustiksystem sind die mikroporösen, pastösen Beschichtungssysteme "BASWA Phon Base", "BASWA Phon Fine" und "BASWA Phon Top" zu verwenden. Die Beschichtungsmassen dürfen in beliebigen Farbtönen eingefärbt sein.

(7) Als optionale Oberflächenbeschichtung dürfen das Hydrophobierungsmittel "SECURTEC BS-01" und das Glanzeffektmittel "BASWA Shine" verwendet werden.

(8) Die Akustiksysteme müssen, aufgeklebt auf den in Abschnitt 1.2 angegebenen Untergründen, die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1³, Abschnitt 11, erfüllen.

(9) Die Akustiksysteme glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-1, Abs. 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.

(10) Die Zusammensetzung der Akustiksysteme und der Einzelbaustoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Alle Komponenten der Akustiksysteme sind werkseitig herzustellen und vom Zulassungsinhaber zu liefern. Bei der Herstellung der Komponenten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verpackungen, bzw. die Gebinde, der Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf den Verpackungen bzw. auf den Gebinden oder dem Beipackzettel der Bauprodukte enthalten sein:

- Produktname,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-56.421-947,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
 - Herstellwerk³,
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend), nur auf Untergründen gemäß Zulassung.

³

Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁴, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) entsprechen.

(2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung ist, zu beachten.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁴ zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2024

⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung ist, zu beachten.

(4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen und es sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Akustiksysteme sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung nichtbrennbar (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend).

3.2 Ausführung

(1) Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind bei der Ausführung der Akustiksysteme einzuhalten.

(2) Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

(3) Der Klebespachtel – entweder "BASWAfix K" oder "BASWAfix C" – ist mit einem Zahnpachtel vollflächig mit einer Nassauftragsmenge gemäß Anlage 1 auf die unbeschichtete Seite der "BASWA Phon-Akustikplatten" aufzutragen.

(4) Die Akustikplatten müssen mit der mit dem Klebespachtel versehenen Seite auf die im Abschnitt 1.2 angegebenen Untergründe von Hand gepresst und miteinander stumpf gestoßen werden. Die Stoßfugen der Akustikplatten sind zueinander versetzt anzuordnen.

(5) Die V-Fugen zwischen den Dämmstoffplatten der Akustiksysteme sind mit dem Fugenfüller "BASWA Phon FILL" (Nassauftragsmenge 300 – 400 g/m²) zu verfüllen und anschließend plan zu schleifen.

(6) Auf die beschichtete Seite der "BASWA Phon-Akustikplatten" sind die in Anlage 1, für das jeweilige Akustiksystem angegebenen Grund- und / oder Endbeschichtungen unter Beachtung der zugehörigen Nassauftragsmengen und Schichtdicken aufzubringen.

(7) Auf die Oberfläche der Akustiksysteme dürfen abschließend optional die in Anlage 1 angegebenen Oberflächenbeschichtungen im Sprühverfahren mit der jeweiligen Auftragsmenge aufgebracht werden.

3.3 Übereinstimmungserklärung

(1) Die ausführende Firma, die die Akustiksysteme eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Abschnitt 3) mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §16 a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO⁶).

(2) Die Übereinstimmungserklärung muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-56.421-947,
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
- Bezeichnung der baulichen Anlage,
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung,
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Akustiksysteme zusätzlich zu den in Abs. 2.1 und Anlage 1 aufgeführten Komponenten des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Vogel

⁶ bzw. nach Landesbauordnung

Komponenten	BASWA Phon Base	BASWA Phon Classic Top	BASWA Phon Fine	BASWA Phon Classic Base	BASWA Phon Classic Fine
Klebspachtel	"BASWAfix K"; Nassauftragsmenge ca. 2 – 2,5 kg/m ² oder "BASWAfix C"; Nassauftragsmenge ca. 3,0 – 3,5 kg/m ²				
Akustikplatte	"BASWA Phon-Akustikplatte" Dicken d = 26 / 36 / 46 / 66 mm bestehend aus einer Grund-Platte aus Glasfasern, Dicke d = 20 / 30 / 40 / 60 mm und einer werkseitig applizierten, dispersionsgebundenen Vorbeschichtung, Dicke d = 6 mm				
Fugenfüller	"BASWA Phon Fill" Nassauftragsmenge ca. 300 - 400 g/m ²				
Grundbe- schichtung	--	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	--	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm
Endbe- schichtung	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,5 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	"BASWA Phon Top" Nassauftragsmenge 1,5 – 2,5 kg/m ² Dicke d ≥ 1,0 mm	"BASWA Phon Fine" Nassauftragsmenge 3,0 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,5 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	"BASWA Phon Fine" Nassauftragsmenge 3,0 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm
Gesamtdicke der vor Ort applizierten Beschich- tungen	≥ 2 mm	≥ 3 mm	≥ 2 mm	≥ 4 mm	≥ 4 mm
Oberflächen- beschichtung	Hydrophobierung "SECURTEC-01"; Nassauftragsmenge ca. 0,1 l/m ² oder Farbeffekt "BASWA Shine"; Nassauftragsmenge ca. 0,25 l/m ²				
Gesamtdicke	ca. 30 – 75 mm				

Akustiksysteme "BASWA Phon Base", "BASWA Phon Classic Top", "BASWA Phon Fine",
"BASWA Phon Classic Base" und "BASWA Phon Classic Fine" als nichtbrennbare Baustoffe

Aufbau und Kennwerte der Akustiksysteme

Anlage 1